

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Weiße Elster I

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke die Flurbereinigung Weiße Elster I, Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Greiz, angeordnet.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 726 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Ostthüringen, Burgstraße 5, 07545 Gera durchgeführt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weiße Elster I".

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist nach § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Crossen an der Elster.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG i.V.m. § 88 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz

- oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
 - g) der Unternehmensträger.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Ostthüringen, Burgstraße 5, 07545 Gera anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Auslegung des Beschlusses mit Begründung

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung

in den Flurbereinigungsgemeinden

- Stadt Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, 07586 Bad Köstritz
- Caaschwitz, am Sitz der Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, 07586 Bad Köstritz
- Crossen an der Elster, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster
- Silbitz, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster

und den angrenzenden Gemeinden

- Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
- Hartmannsdorf, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster
- Heide-land, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster
- Wetterzeube, am Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeit-zer Forst, Zeit-zer Straße 15, 06722 Droyßig, Sachsen-Anhalt

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung für die Anordnung der Flurbereinigung (zu Ziffer 1)

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Aufgrund häufig auftretender Überflutungen im Elstertal, zuletzt zum Junihochwasser im Jahr 2013, welche erhebliche Schäden an der bestehenden Siedlungs- und Infrastruktur nach sich zogen, wurde durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ein Hochwasserschutzkonzept in Auftrag gegeben. Mit Hilfe von Hochwasserschutzanlagen und der Schaffung von Retentionsflächen soll der Hochwasserschutz im Elstertal verbessert werden.

Unternehmensträger ist der Freistaat Thüringen, endvertreten durch die Thüringer Landgesellschaft mbH.

Für die Maßnahmen an der Weißen Elster wurde durch den Unternehmensträger am 20. Dezember 2018 der Antrag auf ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 73 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gestellt. Der Antrag umfasst die folgenden Bereiche:

Abschnitt I: Hochwasserschutz (HWS) Weiße Elster, Crossen-Ahlendorf,

Abschnitt II: HWS Weiße Elster, Silbitz-Tauchlitz und

Abschnitt III: HWS Weiße Elster, Caaschwitz.

Für den Abschnitt III HWS Weiße Elster, Caaschwitz wurde am 05. Februar 2021 der Planfeststellungsbeschluss erlassen und mit Planänderungsbeschlüssen vom 19. Oktober 2022 und 21. April 2023 u.a. um die sofortige Vollziehung und der Konkretisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen ergänzt. Für die anderen Abschnitte ist die abschließende Planfeststellung noch ausstehend.

Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat am 08. März 2021 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt. Für die Maßnahmen des Unternehmensträgers werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, dass die benötigten Flächen vom Unternehmensträger nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, so dass ohne ein Flurbereinigungsverfahren Enteignungen erforderlich werden würden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde dabei nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus den geplanten Hochwasserschutzanlagen ergebenden Voraussetzungen so begrenzt, dass einerseits der besondere Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht wird und andererseits nicht mehr Flurstücke als notwendig einbezogen werden. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich dabei weitestgehend an örtlichen, topographischen bzw. katastertechnischen Grenzen und unter der Maßgabe, landwirtschaftliche Schläge und Feldblöcke möglichst nicht zu zerschneiden.

In diesbezüglicher Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wurde das Verfahrensgebiet wie folgt abgegrenzt. Im Süden beginnend, verläuft die westliche Verfahrensgrenze von der Straßenbrücke der Bundesstraße B 7 entlang der Bahnlinie bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Hierbei werden die Ortslagen Caaschwitz und Crossen sowie das Industriegebiet „Am Rautenanger“ und das Firmengelände der Silbitz Guss GmbH ausgespart. Zwischen Crossen und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt orientiert sich die Grenze am Verlauf der Landesstraße L 1374. Aufgrund geplanter HWS-Maßnahmen befindet sich ein Teil der Ortslage Ahlendorf innerhalb des Verfahrensgebietes.

Die östliche Abgrenzung verläuft von der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt entlang des Elsterradweges in Richtung Süden. Hierbei werden der Mühlberg und die Ortslage Tauchlitz ausgespart. Die Feldlage nordöstlich von Silbitz befindet sich fast vollständig im Verfahrensgebiet. Im nördlichen Teil ist ein Waldstück enthalten, durch welches eine Havariezufahrt nach Nickelsdorf verlaufen soll. Im Osten wird die Feldlage durch den Zeitzer Forst begrenzt und im Süden durch die Ortslage Silbitz und den Feldweg zu einem

landwirtschaftlichen Gehöft. Bis auf die Sportfläche und einen kleinen Bereich um das Gemeindehaus befindet sich die Ortslage Silbitz außerhalb des Flurbereinigungsgebietes.

Die weitere Grenze verläuft von Silbitz, entlang der „Roten Wand“, bis nach Pohlitz. Von hier aus schließt sie nördlich der Gartenanlage verlaufend an den Bahndamm an.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit Teile der Gemarkungen Ahlendorf, Bad Köstritz, Caaschwitz, Crossen an der Elster, Nickelsdorf, Pohlitz, Silbitz und Tauchlitz.

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens entspricht dem Einwirkungsbereich (Verfahrensgebiet) des Unternehmensträgers.

Die Umsetzung der Maßnahmen entlang der Weißen Elster bedeutet für die landwirtschaftlichen Betriebe eine erhebliche Beeinträchtigung bezüglich der Arbeitsbedingungen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur.

Die geplanten Maßnahmen durchschneiden wirtschaftlich zusammenhängende Flächen. Ebenso können insbesondere in Flussnähe unwirtschaftliche, zersplitterte Grundstücke entstehen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und dem Ausbau eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wegenetzes mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG entsprochen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 1 FlurbG vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Ostthüringen in einer Aufklärungsversammlung am 12. März 2024 in Crossen an der Elster über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurden insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Organisationen und Behörden wurden gehört. Die Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Planung gegebenenfalls das Flurbereinigungsverfahren betreffen, wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu Ziffer 2)

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Mit dem Gewässerausbau an der Weißen Elster sollen die Ortschaften Pohlitz, Caaschwitz, Silbitz, Crossen, Ahlendorf sowie das Industrie- und Gewerbegebiet Dr. Maruscky Straße / Am Rautenanger vor Hochwasser geschützt werden.

Insbesondere sollen die Maßnahmen aus dem Abschnitt III HWS Weiße Elster, Caaschwitz aufgrund des bestehenden sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses zeitnah umgesetzt werden. Dafür ist eine zügige Einweisung der hierfür benötigten Flächen durch

vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG i.V.m. § 36 FlurbG unerlässlich. Dies wird nach Anordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens realisiert.

Die hohe Verletzlichkeit des Gebietes hat das Hochwasser vom Mai/Juni 2013 deutlich aufgezeigt. Das Hochwasserrisiko besteht fortwährend, eine vergleichbare Situation kann jederzeit wieder eintreten. Insbesondere hat die Häufigkeit von Starkniederschlagsereignissen in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, um die zügige Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit zu erreichen. Mildere und vergleichbar wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen für die Dauer von Rechtsmittelverfahren sind nicht gegeben. Eine wesentliche Schadensverminderung im Hochwasserfall ist wegen der kurzen Vorwarnzeiten und der erheblichen Ausmaße des Hochwassers durch operative Maßnahmen (mobiler Hochwasserschutz, Evakuierung, etc.) nicht möglich. Insofern drohen erhebliche Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner, wenn die Umsetzung der Maßnahme durch eingelegte Rechtsmittel verzögert würde.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde der durch eventuell eingelegte Rechtsmittel eingetretene Suspensiveffekt dazu führen, dass sich die Realisierung des Vorhabens zum wirksamen Hochwasserschutz auf unabsehbare Zeit verschiebt, obwohl dieser angesichts des hohen Schadenspotentials dringend erforderlich ist. Es kommt hinzu, dass bei einem Abwarten der Rechtsmittelverfahren keine Finanzierungsmöglichkeit zur Umsetzung des Vorhabens mehr besteht. Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgt überwiegend durch Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), die entsprechend der laufenden Förderperiode in Anspruch genommen und abgerechnet werden müssen. Der intendierte Schutz vor Hochwasser von Einwohnern, Gewerbebetrieben und Infrastruktur würde beim Abwarten bis zum Abschluss von Rechtsmittelverfahren nicht nur verzögert, sondern würde höchstwahrscheinlich vollständig entfallen, da Haushaltsmittel des Freistaates Thüringen in dem dafür erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung stehen.

Ein wirksamer Hochwasserschutz ist für die jeweiligen Ortslagen zudem erst dann gegeben, wenn die einzelnen Maßnahmen vollständig umgesetzt worden sind. Da auch die bauliche Ausführung der Hochwasserschutzmaßnahmen viel Zeit in Anspruch nehmen wird, ist der sofortige Beginn der Maßnahmen nach erfolgter Planfeststellung notwendig und erforderlich.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse an einer schnellen Umsetzung des zukünftigen Hochwasserschutz und den damit abgewendeten Schäden bei Hochwasser. Infolge der Auswirkungen des Klimawandels ist zukünftig eine Zunahme von Hochwasserereignissen zu erwarten. Eine unverzügliche Vermeidung dieser Schäden liegt im allgemeinen Interesse. Dies begründet sich auch damit, dass zur Schadensbehebung auch im privaten Bereich nach dem Hochwasser 2013 umfangreiche Wiederaufbauprogramme aufgelegt und mit öffentlichem Geld finanziert wurden. Dies soll zukünftig vermieden werden.

Somit überwiegt in der Gesamtschau das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Ostthüringen
Burgstraße 5
07545 Gera

einzulegen.

Im Auftrag

i. V. G. Janz

Claus Rodig
Referatsleiter



(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Weiße Elster I vom 20. Juni 2024

Gemarkung Ahlendorf

Flur 1 Flurstücke Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 23/1, 24/3, 24/5, 24/6, 24/7, 24/9, 24/10, 26, 29/4, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 29/17, 29/18, 29/19, 29/21, 29/22, 30/2, 30/3, 31/2, 31/6, 31/7, 31/8, 31/9, 31/10, 31/13, 31/14, 31/15, 31/20, 31/21, 31/22, 31/23, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 103/1, 105/1, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138

Gemarkung Crossen

Flur 1 Flurstücke Nr. 6/2, 6/4, 7/6, 7/8, 7/10, 7/12, 7/13, 7/14, 9/1, 10/2, 10/3, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/7, 15/8, 15/9, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 20, 21/2, 22/1, 22/2, 22/3, 23/1, 24/1, 25/2, 25/3, 28/3, 31/2, 33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 48/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50/2, 50/3, 50/4, 50/5, 50/6, 50/7, 51/2, 52/3, 55/4, 55/6, 55/7, 58/3, 58/4, 66/4, 66/5, 68/2, 68/3, 68/4, 69, 71/1, 72/2, 73/1, 74/2, 74/4, 76/2, 78/1, 79, 80/1, 82/2, 85, 86, 87, 90, 91/2, 91/3, 92, 93, 94, 95/1, 97/1, 102/3, 102/5, 105/2, 105/3, 105/6, 120, 121/1, 122/1, 122/2, 123/1, 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 133/1, 133/2, 137/2, 143/1, 144/3, 144/5, 144/6, 144/7, 172, 174/2, 174/3, 197/95, 199/133, 201/133, 203/133, 212/133, 218/63, 242/11, 253/33, 260/48, 280/111, 281/111, 292/123, 338/96, 341/97, 371/18, 372/18, 437/88, 438/50, 447/55, 449/78, 486/83, 488/84, 496/19, 497/19, 503/63, 516/66, 522/63, 594/144, 613/137, 614/139, 671/89, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698

Flur 2 Flurstücke Nr. 154/3, 157/2, 157/3

Flur 3 Flurstücke Nr. 41/1, 42/1, 43/3, 43/4, 44/1, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 44/7, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 46/1, 47, 48/1, 50, 51/2, 55/2, 56/2, 57/1, 58/9, 58/10, 60/8, 60/30, 60/35, 60/40, 60/42, 60/43, 60/44, 60/48, 60/49, 61/3, 61/6, 61/7, 62/2, 62/3, 62/4, 64/9, 202/40, 263/45, 312/60, 314/60

Gemarkung Nickelsdorf

Flur 1 Flurstücke Nr. 54, 55/2, 55/3, 57/2, 59/3, 59/6, 65/2, 66, 67/1

Gemarkung Tauchlitz

Flur 1 Flurstücke Nr. 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/8, 5/1, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15/1, 18/2, 19/1, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 23/1, 25, 27/2, 28, 29/1, 30/1, 30/2, 31, 32/1, 33/1, 33/2, 34/3, 34/4, 34/5, 35/2, 37/2, 38, 39/1, 39/2, 42/5, 42/6, 43, 44, 45, 46/2, 47/1, 48, 49/1, 52, 53, 54, 54/3, 81/3, 81/4, 81/5, 113/4, 113/5, 114, 116/2, 116/3, 117/2, 117/3, 117/4, 119/1, 119/2, 120/3, 120/12, 120/14, 120/15, 122/2, 122/3, 123/1, 123/2, 124/1, 124/2, 125, 126, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7, 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 129/7, 129/8, 130/2, 130/3, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 133, 134/1, 134/2, 135, 136/1, 136/2, 137/1, 137/2, 138/2, 138/4, 139/1, 140, 141/1, 141/2, 141/3, 143/2, 143/3, 148/1, 148/2, 149/2, 149/3, 151/1, 154, 156/2, 156/3, 159/1, 159/2, 161/1, 161/2, 164/1, 164/2, 166/1, 169/1, 170, 171, 172/2, 172/3, 179/2, 179/3, 179/5, 179/6, 179/7, 184/1, 185, 263/12, 264/13, 265/13, 266/12, 287/165, 288/165, 303/155, 306/128, 314/128,

315/128, 316/128, 317/128, 318/128, 319/128, 320/179, 321/179, 322/179, 324/179, 326/179, 327/179, 340/22, 341/22, 364/141, 373/34, 380/40, 382/41, 404/127, 418/131, 419/131, 420/131, 421/134, 426/136, 427/128, 428/128, 429/128, 430/128, 440/163, 445/169, 451/175, 459/144, 462/108, 463/108, 465/138

Gemarkung Silbitz

Flur 1 Flurstücke Nr. 2, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/32, 3/33, 3/34, 3/35, 3/36, 3/37, 3/39, 3/40, 3/41, 3/42, 3/43, 5, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 13, 41, 42, 43, 44, 45/5, 46/2, 46/11, 46/12, 46/14, 46/15, 46/16, 46/17, 46/18, 46/19, 46/20, 46/21, 46/22, 46/23, 46/24, 46/25, 46/26, 46/27, 46/28, 46/29, 46/30, 47/11, 50/2, 50/3, 50/4, 50/5, 50/6, 51, 52/1, 57, 65, 66, 67, 70/1, 70/2, 71, 72, 73, 74, 75, 76/2, 76/3, 76/4, 76/8, 76/9, 76/14, 76/15, 76/16, 76/17, 76/18, 76/19, 77/1, 78/1, 78/3, 78/4, 79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 90/3, 92/1, 92/2, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 99/63, 106/96, 118/63, 119/63, 123/9, 124/14, 132/91, 133/91, 149/90, 151/1, 152/1, 153/1, 154/1, 155/1, 156/1, 157/1, 158/1, 159/1, 163/96, 164/96, 165/3, 166/3, 168/85, 169/85, 173/50, 174/50, 175/76, 176/76, 177/76, 181/12, 182/12, 185/12, 188/12, 194/76, 200/12, 223/50, 229/50, 232/52, 234/52

Flur 2 Flurstücke Nr. 1, 2, 3/1, 3/3, 3/4, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/2, 12/3, 13/2, 13/3, 13/4, 14/21, 14/22, 14/23, 14/24, 24/1, 24/2, 25, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 27/3, 28/2, 28/3, 28/4, 28/6, 28/7, 28/8, 31/1, 31/2, 31/3, 32/2, 36, 37/1, 38, 47/5, 48/1, 77/11, 77/12, 77/15, 104, 112/2, 113/1, 114, 115, 121, 123/1, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139/3, 139/4, 139/6, 139/7, 141, 142, 143, 144/1, 144/3, 144/4, 145/1, 145/2, 145/3, 146/1, 146/4, 146/5, 146/6, 146/8, 146/9, 146/10, 146/13, 146/14, 146/15, 146/16, 146/17, 146/18, 146/19, 146/20, 146/21, 146/22, 146/23, 146/24, 146/25, 146/26, 147/2, 147/3, 147/4, 147/5, 148/10, 148/11, 148/13, 148/14, 148/19, 148/20, 148/21, 148/22, 148/23, 149, 150/1, 150/2, 150/3, 151/3, 151/5, 151/7, 151/8, 151/9, 151/19, 151/21, 151/24, 151/25, 151/26, 151/27, 151/28, 151/29, 151/36, 151/37, 151/38, 151/39, 151/40, 151/41, 151/42, 151/43, 152/3, 155/10, 155/11, 155/12, 162/1, 162/2, 162/3, 163/2, 163/3, 164/2, 164/3, 166/1, 166/2, 167/1, 167/2, 169/4, 169/5, 169/6, 171/3, 171/4, 171/5, 171/6, 171/7, 174/1, 175/2, 177, 178/1, 178/2, 179/1, 181, 183/2, 186/2, 187/7, 187/14, 187/17, 187/18, 187/19, 230/178, 244/122, 248/124, 287/173, 339/162, 343/173

Gemarkung Caaschwitz

Flur 1 Flurstücke Nr. 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24, 27/1, 28, 74/17, 80, 179/4, 179/5, 179/6, 184, 185

Flur 2 Flurstücke Nr. 7/1, 7/2, 8/2, 11/3, 74/3, 179/2, 179/7, 179/8

Flur 5 Flurstücke Nr. 101, 102, 106/12, 107/7, 108/1, 108/2, 109/2, 109/3, 109/4

Flur 6 Flurstücke Nr. 171, 175, 176, 178, 181, 182/1, 182/2, 182/4, 182/5, 186/1, 187, 188, 189/1, 189/2, 189/3, 189/4, 191, 192, 193, 196, 197, 198/1, 199/1, 200/1, 201, 205/1, 205/2, 205/3, 205/4, 205/5, 205/6, 205/7, 205/8, 206, 239, 444, 448, 450, 467, 468

Flur 7 Flurstücke Nr. 202/1, 202/3, 202/4, 203/1, 203/2, 203/3, 203/4, 203/5, 203/6, 203/7, 203/8, 203/9, 203/10, 203/11, 203/12, 207, 208, 209, 209/1, 210, 211,

212, 213/1, 214/1, 216/1, 216/2, 216/3, 216/4, 216/5, 216/6, 216/7, 216/8, 216/9, 216/10, 216/11, 216/12, 216/13, 216/14, 216/15, 216/16, 216/17, 216/18, 216/19, 216/20, 216/21, 217/1, 221, 222, 225, 235, 236, 237, 238, 482, 483, 493

Flur 8 Flurstücke Nr. 169/1, 169/2, 169/9, 169/10, 169/11, 169/12, 170, 230, 231, 232, 233, 234, 240, 241, 242, 246, 247, 248, 251/1, 251/2, 252, 267/1, 438/17, 438/20, 438/27

Flur 13 Flurstücke Nr. 109/2, 109/3, 110, 111/1, 111/2, 125/1, 127/1, 130/1, 132/1, 137/1, 137/2, 139/2, 141, 189/6, 189/7, 438/7, 438/8, 438/9

Gemarkung Bad Köstritz

Flur 4 Flurstücke Nr. 886/2, 886/3

Flur 12 Flurstücke Nr. 796, 798/2, 798/3, 798/4, 798/5, 798/6, 798/7, 839, 840, 843, 844/1, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011/1, 1011/2, 1012, 1013, 1014/1, 1014/2

Flur 13 Flurstücke Nr. 798/2, 798/3, 798/4, 807/1, 807/2, 807/3, 807/4, 807/5, 807/6, 807/7, 870/3, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022/1, 1022/3, 1022/4, 1022/5, 1023, 1024/1, 1024/2, 1024/3, 1025

Gemarkung Pohlitz

Flur 5 Flurstücke Nr. 169/2, 169/3, 169/4, 169/6, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 198/1, 199, 204/1, 217/7, 217/13, 217/14, 218, 219, 661, 662, 663, 664/1, 664/2, 665/1, 665/2, 670, 671/1, 671/2, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685